

Satzung
für die Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und
Bürgerentscheiden sowie Bürgerbefragungen
der Stadt Geestland vom 29.06.2015

Aufgrund von § 10 Abs. 1 Satz Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.d.F. vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 - VORIS 20300 -) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) hat der Rat der Stadt Geestland am 29.06.2015 folgende Satzung zur Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden sowie Bürgerbefragungen beschlossen:

Einwohnerantrag

§ 1
Gestaltung der Einwohneranträge

- (1) Einwohneranträge bestimmen sich nach § 31NKomVG in Verbindung mit dieser Satzung.
- (2) Sollen die Vertreter/innen ermächtigt werden, den Einwohnerantrag zurückzunehmen oder zu ändern, wenn dies für die Zulässigkeit des Antrages notwendig erscheint, so muss dies auf den Unterschriftenlisten vermerkt sein.
- (3) Eine Unterschriftenliste ist ungültig, wenn sie den Anforderungen des Abs. 1 nicht genügt.

§2
Überprüfung der Unterzeichnung

Ergibt die Überprüfung, dass die erforderliche Anzahl gültiger Unterzeichnungen noch nicht erreicht ist, teilt dies die Stadt den Vertretern des Einwohnerantrags unverzüglich mit. Eine Nachreichung fehlender Unterschriften ist nach Eingang des Antrags nicht mehr möglich. In diesem Fall kann aber sofort ein neuer Antrag gestellt werden.

§ 3
Beratung im Rat und Anhörungsrecht

- (1) Für den Beginn der Beratung des Antrags im Rat genügt es, dass der Rat den Antrag dem/der Bürgermeister/in, dem Verwaltungsausschuss oder einem Ratsausschuss zur Vorbereitung überweist.
- (2) Den Vertretern und Vertreterinnen steht ein Anhörungsrecht zu.

Bürgerbegehren

§ 4 Zulässigkeit von Bürgerbegehren

- (1) Bürgerbegehren sind nach § 32 NKomVG zulässig und in Verbindung mit dieser Satzung zu gestalten.
- (2) Die §§ 1 bis 2 dieser Satzung gelten für das Bürgerbegehren entsprechend, sofern sich aus dem Folgenden nicht etwas anderes ergibt.

§ 5 Kostendeckungsvorschlag

Der Kostendeckungsvorschlag muss die Höhe der Kosten der verlangten Maßnahme angeben, wobei sowohl die Angabe der Herstellungskosten als auch eventueller Folgekosten erforderlich ist. Dafür ist eine überschlägige Kostenrechnung ausreichend, die von der Antragstellerin/dem Antragsteller mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln möglich ist. Der Deckungsvorschlag für die ermittelten Kosten muss schlüssig sein. Bestehen Zweifel darüber, ob die Maßnahme Kosten verursacht und ist ein Kostendeckungsvorschlag nicht erfolgt, so ist den gesetzlichen Anforderungen nur dann Genüge getan, wenn das Begehren nachvollziehbar darlegt, dass durch die Maßnahme keine Kosten entstehen.

Bürgerentscheid

§ 6 Durchführung eines Bürgerentscheids

Die Durchführung eines Bürgerentscheids bestimmt sich nach den Voraussetzungen des § 33NKomVG in Verbindung mit dieser Satzung.

§ 7 Abstimmungsgebiet

- (1) Das Abstimmungsgebiet für den Bürgerentscheid ist das Gebiet der Stadt Geestland.
- (2) Das Abstimmungsgebiet wird in Stimmbezirke entsprechend der letzten Kommunalwahl eingeteilt.

§ 8 Zeitpunkt des Bürgerentscheids

- (1) Der Verwaltungsausschuss bestimmt Termin und Zeitraum des Bürgerentscheids.
- (2) Unverzüglich nach der Bestimmung des Termins des Bürgerentscheids macht der/ die Bürgermeister/in
1. den Termin des Bürgerentscheids
 2. den Text der zu entscheidenden Frage und die Begründung
 3. und den Deckungsvorschlag für entstehende Kosten

ortsüblich bekannt..

§ 9 Abstimmungsleiter/in

Der/die Bürgermeisterin leitet die Abstimmung. Er wird von dem allgemeinen Vertreter vertreten.

§ 10 Abstimmungsausschuss

Der Abstimmungsausschuss besteht aus dem für die jeweils letzte Kommunalwahl gebildeten Wahlausschuss.

§ 11 Abstimmungsvorstand

Für jeden Stimmbezirk wird ein Abstimmungsvorstand gebildet. Er besteht aus dem für die jeweils letzte Kommunalwahl gebildeten Wahlvorstand.

§ 12 Ehrenamtliche Tätigkeit und Kosten

(1) Die Beisitzer des Abstimmungsausschusses und die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeiten ist jeder Abstimmungsberechtigte verpflichtet, ausgenommen die Vertreter und Vertreterinnen des Bürgerbegehrens gem. §38 NKomVG.

(2) Für den Ersatz des Aufwandes bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit erhalten die Mitglieder eine Entschädigung.

Notwendige Auslagen, die in Ausübung des Ehrenamtes durch Fahrtkosten außerhalb des Wohnortes oder durch Fernsprechkosten entstanden sind, werden auf Antrag gesondert erstattet. Ein in Ausübung des Ehrenamtes nachweislich entstandener Verdienstausfall wird auf Antrag bis zum Höchstbetrag von 21 € je Stunde ersetzt.

(3) Die Kosten der Abstimmung trägt die Stadt.

§ 13 Stimmzettel

Die Stimmzettel werden von der Stadt bereitgestellt. Sie enthalten die zu entscheidende Frage und lauten auf „Ja“ oder „Nein“.

§ 14 Teilnahme an der Abstimmung

(1) Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.

(2) Eine Abstimmung in Briefform ist möglich.

§ 15
Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten

Alle Abstimmungsberechtigten erhalten spätestens am Tag vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses eine schriftliche Benachrichtigung. Diese enthält neben den lt. Kommunalwahlordnung erforderlichen Angaben den Text der zu entscheidenden Frage und den Hinweis, dass eine Abstimmung per Brief nicht stattfindet.

§ 16
Ermittlung des Abstimmungsergebnisses

Der Abstimmungsausschuss stellt das Abstimmungsergebnis für das gesamte Abstimmungsgebiet fest und gibt es öffentlich bekannt.

Bürgerbefragung

§ 17
Bürgerbefragung

(1) Die Durchführung der Bürgerbefragung richtet sich nach § 35 NKomVG in Verbindung mit dieser Satzung.

(2) Der Gegenstand der Bürgerbefragung ist in einer Einzelfallsatzung zu bestimmen.

Schlussbestimmungen

§ 18
Entsprechende Anwendung des Wahlrechts

Soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes und der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung entsprechend mit Ausnahme der Vorschriften über die Briefwahl.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Geestland, 29.06.2015

Thorsten Krüger
Bürgermeister